

Bundesbeschluss
über die Einschränkung der steuerwirksamen
Abschreibungen bei den Einkommenssteuern von
Bund, Kantonen und Gemeinden

(Vom 20. Dezember 1972)

Die Bundesversammlung
der Schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach Einsicht in eine Botschaft des Bundesrates vom 4. Dezember 1972¹⁾,

beschliesst:

Art. 1

¹ Zur Dämpfung der Überkonjunktur werden die steuerlich zulässigen Abschreibungen geschäftlicher Betriebe auf Gegenständen des Geschäftsvermögens während der Jahre 1973 und folgende eingeschränkt.

² Der Bundesrat setzt die Höchstsätze der Abschreibungen fest. Diese sind für die Steuern des Bundes, der Kantone und Gemeinden vom Einkommen, vom Reingewinn oder Reinertrag, die nach den Ergebnissen der in den Jahren 1973 und folgende abgeschlossenen Geschäftsjahre bemessen werden, verbindlich. Überschreitungen der Höchstsätze und besondere Abschreibungsverfahren sind steuerrechtlich nicht zulässig; vorbehalten bleiben die Bestimmungen von Artikel 2 Buchstabe *d* und Artikel 6 Absatz 2.

³ In die Berechnung der in Absatz 2 bezeichneten Steuern werden einbezogen:

- a.* Abschreibungen, die den Grundsätzen von Absatz 2 nicht entsprechen;
- b.* die Nachholung in früheren Geschäftsjahren unterlassener Abschreibungen;
- c.* die Erhöhung der Rückstellungen auf Warenlagern und von Rückstellungen auf anderen Posten des Umlaufvermögens über den frankenmässigen Bestand am Ende des im Jahre 1972 abgeschlossenen Geschäftsjahres.

¹⁾ BBl 1972 II 1541

Art. 2

Von den Beschränkungen gemäss Artikel 1 sind ausgenommen:

- a. Abschreibungen auf Anlagen, die dem Umweltschutz dienen (insbesondere Gewässerschutz-, Luftreinigungs- und Lärmbekämpfungseinrichtungen);
- b. Abschreibungen auf Tankanlagen für Pflichtlager an flüssigen Treib- und Brennstoffen;
- c. Bewertung von Pflichtlagern aller Art;
- d. Rückstellungen für nachgewiesene Sonderrisiken.

Art. 3

Steuerpflichtige, die als Inhaber oder Teilhaber geschäftlicher Betriebe Bücher führen, haben bei der Veranlagung der in Artikel 1 Absatz 2 bezeichneten Steuern über vorgenommene Abschreibungen, die Bewertung ihrer Warenvorräte und den Bestand von Rückstellungen schriftlich Auskunft zu erteilen und entsprechende Aufstellungen einzureichen.

Art. 4

¹ Die Durchführung dieser Vorschriften ist Sache der kantonalen Steuer- und Wehrsteuerbehörden.

² Die Eidgenössische Steuerverwaltung sorgt für eine gleichmässige Durchführung. Zur wirksamen Ausübung ihres Aufsichtsrechtes ist die Eidgenössische Steuerverwaltung befugt, auch in Veranlagungen betreffend die Steuern der Kantone und Gemeinden sinngemäss die in Artikel 93 des Wehrsteuerbeschlusses vorgesehenen Massnahmen anzuordnen oder zu treffen sowie gegen kantonale Entscheide sinngemäss die in den Artikeln 107 und 112 des Wehrsteuerbeschlusses vorgesehenen Rechtsmittel zu ergreifen.

Art. 5

Der Bundesrat hat über die Massnahmen sowie über deren Auswirkungen der Bundesversammlung einmal im Jahr Bericht zu erstatten.

Art. 6

¹ Der Bundesrat wird mit dem Vollzug beauftragt. Er erlässt die erforderlichen Ausführungsvorschriften.

² In den Ausführungsvorschriften

- a. können Erleichterungen zur Vermeidung nachgewiesener Härtefälle vorgesehen werden;

- b. ist eine besondere Berechnungsart vorzusehen für Abschreibungen bei Steuerpflichtigen mit gebrochenen Geschäftsjahren, die zu einem wesentlichen Teil ausserhalb des zeitlichen Anwendungsbereiches dieses Beschlusses fallen;
- c. können Abschreibungen, die bisher auf Grund besonderer kantonaler Abschreibungsverfahren gewährt worden sind, höchstens im Ausmass von 50 Prozent anerkannt werden.

Art. 7

¹ Dieser Beschluss wird nach Artikel 89^{bis} Absatz 1 der Bundesverfassung dringlich erklärt. Er tritt am Tage der Verabschiedung in Kraft.

² Er untersteht nach Artikel 89^{bis} Absatz 3 der Bundesverfassung der Abstimmung des Volkes und der Stände und gilt im Falle der Annahme bis zum 31. Dezember 1976.

Also beschlossen vom Ständerat

Bern, den 20. Dezember 1972

Der Präsident: **Lampert**

Der Protokollführer: **Sauvant**

Also beschlossen vom Nationalrat

Bern, den 20. Dezember 1972

Der Präsident: **Franzoni**

Der Protokollführer: **Koehler**

Der Schweizerische Bundesrat beschliesst:

Vollzug des vorstehenden Bundesbeschlusses.

Bern, den 20. Dezember 1972

Im Auftrag des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundeskanzler:

Huber

AS-1972-53 vom 29.12.1972 (S. 2955-3110)

RO-1972-53 du 29.12.1972 (p. 3009-3164)

RU-1972-53 del 29.12.1972 (p. 2789-2944)

In	Amtliche Sammlung
Dans	Recueil officiel
In	Raccolta ufficiale
Jahr	1972
Année	
Anno	
Band	1972
Volume	
Volume	
Heft	53
Cahier	
Numero	
Datum	29.12.1972
Date	
Data	
Seite	2955-3110
Page	
Pagina	
Ref. No	30 001 347

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.